### Satzung

### über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Friedberg

Beschluss: 01.06.1995

Genehmigung: --

Ausfertigung: 12.06.1995 Inkrafttreten: 20.06.1995

1. Änderung: Beschluss: 18.10.2001

Genehmigung: -

Ausfertigung: 29.10.2001

Inkrafttreten: 01.01.2002

2. Änderung: Beschluss: 27.07.2006

Genehmigung: -

Ausfertigung: 28.07.2006

Inkrafttreten: 01.08.2006

3. Änderung: Beschluss: 09.06.2011

Genehmigung: -

Ausfertigung: 16.06.2011

Inkrafttreten: 01.08.2011

4. Änderung: Beschluss: 17.10.2024

Genehmigung: -

Ausfertigung: 17.10.2024

Inkrafttreten: 01.01.2025

### Satzung

### über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Friedberg

#### vom 12. Juni 1995

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

#### § 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der städtischen Notunterkünfte, die für Notunterkunftszwecke angemieteten oder in Anspruch genommenen Wohnungen, sowie die städtischen Wohnungen, die vorübergehend als Notunterkunft verwendet werden, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

#### § 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Obdachlosenunterkunftssatzung in der jeweils geltenden Fassung verfügt wurde.

#### § 3 Gebührenabrechnung

Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Einzelne Tage werden zu je einem 1/30 der Monatsgebühren berechnet. Hierbei wird jeder Monat mit 30 Tagen zugrundegelegt.

#### § 4 Gebührensätze

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Birkenau 12 beträgt die monatliche Gebühr 6,00 €/qm zuzüglich der anfallenden Betriebskosten. Bei mehreren Benutzern wird die monatliche Gebühr zu gleichen Teilen von jedem Benutzer erhoben, soweit diese nicht in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben. Die nach den Abgabesatzungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Friedberg sowie der Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Aichach-Friedberg in der jeweils gültigen Fassung erhobenen Gebührenanteile für das Grundstück der städtischen Obdachlosenunterkunft werden anteilig nach der Zahl der eingewiesenen Benutzer auf diese umgelegt. Die Festlegung des Umlegungsverfahrens obliegt der Stadt Friedberg nach billigem Ermessen.

- (2) Für die Benutzung von Obdachlosenwohnungen werden Gebühren in Höhe der zur Zeit der Überlassung festgesetzten Kostenmiete, bzw. ortsübliche Vergleichsmiete, zuzüglich der Nebenkosten erhoben. Soweit die Betriebskosten gesondert mittels Zähler ermittelt werden, so erfolgt auf die festgesetzten Vorauszahlungen eine jährliche Abrechnung. Im Übrigen werden Betriebskosten im Wege der monatlichen Vorauszahlung mit jährlicher Abrechnung erhoben. Dabei werden die Verbrauchsgebühren nach der Zahl der eingewiesenen Personen, die übrigen Nebenkosten nach der Wohnfläche aufgeteilt.
- (3) Für angemietete Wohnungen wird die von der Stadt Friedberg entrichtete Miete und die anfallenden Nebenkosten weiterverrechnet.
- (4) Für in Anspruch genommene Wohnungen wird die von der Stadt Friedberg entrichtete Nutzungsentschädigung und die anfallenden Nebenkosten weiterverrechnet.
- (5) Die Obdachlosenunterkünfte sind im Regelfall an die Stromversorgung der LEW angeschlossen. Die Benutzer sind dabei direkt Anschlussnehmer und entrichten die fälligen Zahlungen direkt an die LEW.

# § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in eine Unterkunft. Die Gebühren sind monatlich im voraus zu entrichten und zwar spätestens am dritten Werktag eines Monats.
- (2) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Stadt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben, aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

## § 6 Teilbenützung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benützt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

# § 7 Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Stadt ist nur nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO 1977) zulässig.

# § 8 Zahlungserleichterungen, Zahlungsrückstände

- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 12. Juni 1995

STADT FRIEDBERG

Kling

Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 13. Juni 1995 im Verwaltungsgebäude, Marienplatz 5, Erdgeschoß, Zimmer 2, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Friedberger Allgemeinen vom 13. Juni 1995 sowie durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13. Juni 1995 angeheftet und am 27. Juni 1995 wieder entfernt.

Friedberg, den 4. Juli 1995

STADT FRIEDBERG

Kling Erster Bürgermeister Die (1.) Änderungssatzung vom 29.10.2001 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 08.11.2001 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01,2002 in Kraft tritt.

Friedberg, den 09.11.2001

STADT FRIEDBERG

Ming

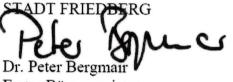


Kling

Erster Bürgermeister

Die (2.) Änderungssatzung wurde in der Friedberger Allgemeinen in der Samstagsausgabe am 29.7.2006 durch den Hinweis bekannt gemacht, dass diese während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 5, 86316 Friedberg zur Einsicht ausgelegt ist. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 1.8.2006 in Kraft tritt.

Friedberg, den 28.7.2006



Erster Bürgermeister

Die (3.) Änderungssatzung vom 16.06.2011 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 06.07.2011 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.08.2011 in Kraft tritt.

Friedberg, den 08.07.2011



Die (4.) Änderungssatzung vom 17.10.2024 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 23.11.2024 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2025 in Kraft tritt.

Friedberg, den 25.11.2025

Stadt Friedberg

Roland Eichmann

Erster Bürgermeister